



## **Umwelt- und Klimaschutz**

**Auskunft erteilt:** Frau Schindler

Telefon: 08141 519-932

Telefax: 08141 519-219897

**Aktenzeichen:** 24-3-6421.3 2024/0394 js

**20.01.2025**

### **Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 BayWG für die Entnahme von Grundwasser zur thermischen Nutzung und der anschließenden Wiedereinleitung des abgekühlten, chemisch unveränderten Wassers in das Grundwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1057/325 der Gemarkung Malching.

#### **I. Aktenvermerk**

Im wasserrechtlichen Verfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Der geplante Standort liegt in einem bebauten Siedlungsgebiet. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Auch sind die in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannte Schutzgüter bzw. Gebiete nicht betroffen. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Im Übrigen weist der Aquifer im vorliegenden Bereich eine für die beantragte Grundwasserentnahmemenge ausreichende Leistungsfähigkeit auf. Darüber hinaus wird die gesamte geförderte chemisch unveränderte Wassermenge durch Wiedereinleitung auf demselben Grundstück dem gleichen Grundwasserleiter wieder zugeführt. Damit findet keine Änderung der Wasserbilanz statt.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck weist darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Gez.